

Regelungen für die Anschlussförderung von Biomasseanlagen

§ 42 des Referentenentwurfs vom 14.4.2016 regelt die Stromvergütung aus neu gebauten Biomasseanlagen. Die Bitte: Dieser Paragraph wird um Regelungen zur Anschlussförderung von nachhaltig, effizient, systemdienlich und wirtschaftlich betriebenen Biomassebestandsanlagen erweitert.

§ 42a

Anschlussförderung für Strom aus biogenen Festbrennstoffen inklusive Altholz

Siehe hierzu den Vorschlag des Altholzverbandes.

§ 42b

Anschlussförderung für Strom aus Biogas
(ohne die unter § 43 fallen Abfallvergärungsanlagen)

- (1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31.12.2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind, haben nach Ablauf der ursprünglichen zwanzig Förderjahre Anspruch auf eine Verlängerung der Förderdauer um zehn Jahre, sofern nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden:
1. Der Anlagenbetreiber vermarktet den in das Netz eingespeisten Strom direkt und überlässt dem Netzbetreiber das Recht, den Strom als „Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen.
 2. Die Einsatzstoffe, aus denen das Biogas erzeugt wird, stammen im Jahresdurchschnitt zu mindestens 50% Masseprozent aus den nachfolgenden Einsatzstoffklassen:
 - a) Gülle
 - b) Aufwuchs von Wiesen, Weiden und sonstigen nicht mit Schadstoffen belasteten Grünflächen sowie von mehrjährigen Ackerlandkulturen in der Form von Grüngut, Trockengut und Silage
 - c) Rein pflanzliche Nebenprodukte
 - d) Sonstige biogene Reststoffe, die keine Bioabfälle sind.

Alternative Formulierung

Die zur Erzeugung des Biogases eingesetzten Einsatzstoffe stammen im Jahresdurchschnitt zu weniger als 50 Masseprozent aus den Haupternteprodukten einjähriger Anbaubiomasse.

3. Der Anlagenbetreiber weist einen Gesamtnutzungsgrad der für die Stromerzeugung eingesetzten Biogasheizwerte von 70 Prozent nach. Der Gesamtnutzungsgrad erfasst die an den Generatorklemmen gemessene Stromerzeugung zuzüglich der Erzeugung von Nutzwärme im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Die für die Beheizung der Gärbehälter eingesetzte Wärme wird als Prozesswärme anerkannt.
 4. Der Anlagenbetreiber speist in den sechs (sonnenärmeren) Kalendermonaten des Kalenderjahres (Januar bis März, Oktober bis Dezember) mindestens 65% der Jahresstrommenge, für die eine Förderung nach dem EEG beansprucht wird, in das Netz ein. Wird diese Quote nicht erreicht, dann wird die Einspeisemenge, für welche im betreffenden Kalenderjahr die EEG-Förderung beansprucht wird, rechnerisch so gekürzt, dass die in den vorgenannten Monaten eingespeiste Strommenge 65 Prozent von der geförderten Jahresstrommenge entspricht.
- (2) Anlagen, die zur Erzeugung des Biogases im Jahresdurchschnitt mehr als 70 Masseprozent Gülle einsetzen, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 4 befreit.

- (3) Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 75 Kilowatt sind von den Anforderungen nach Absatz 1, Nummer 1 und 4 befreit.
- (4) Für Strom aus Biogas, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 erzeugt und in das Netz eingespeist wurde, betragen die anzulegenden Werte für die Dauer des zusätzlichen Förderzeitraums nach Absatz 1 Satz 1
 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 21,0 Cent pro Kilowattstunde
 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 18,5 Cent pro Kilowattstunde
 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 16,5 Cent pro Kilowattstunde
 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 14,0 Cent pro Kilowattstunde.
- (5) Es gelten für die Dauer des zusätzlichen Förderzeitraums nach Absatz 1 mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen.

Erläuterung und Bewertung

Die Stromerzeugung aus gezielt dafür angebaute Biomasse spielt in der weiteren Ausbauplanung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien keine Rolle mehr. Der Strom aus Anbaubiomasse ist hoch mit Rohstoff- bzw. Substratkosten belastet: 9,5 bis 11,5 Cent/kWh. Mit diesen Substratkosten ist er auch mit Blick in die Zukunft einem hohen Preissteigerungsrisiko ausgesetzt. Demgegenüber kann beim Strom aus Solar- und Windkraft mit einer weiteren Kostendegression gerechnet werden. Damit gewinnt die Strategie der höheren Überbauung des Systems mit stark fluktuierenden Windkraftanlagen in Verbindung mit Investitionen in den Netzausbau und in Sekundärtechnologien für die Verwertung der Stromüberschüsse Auftrieb. Diese Technologien (Langzeitspeicher, Power-to-Gas, Power-to-Heat) stehen allerdings erst mittelfristig mit relevanten Kapazitäten kostengünstig zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wäre es für den Klimaschutz ein schwerer Rückschlag, wenn nachlaufend zu den Atomkraftwerken (11,4 GW) auch noch 7660 Biogasanlagen (4,4 GW) mit einem Beitrag zur Treibhausgasminde rung von 14 Mio. t/a CO₂-Äquivalenten stillgelegt würden.

Auch unter Beachtung der Trends im Stromsektor besteht allerdings auch langfristig ein volkswirtschaftliches Interesse am Fortbestand der landwirtschaftlichen Biogasanlagen, soweit diese **gut über sämtliche Landkreise in Deutschland verteilt sind**, und sofern diese Anlagen

- sich verstärkt der Aufnahme von Gülle, Festmist, Grünland und Landschaftspflegeheu und von sonstigen landwirtschaftlichen Nebenprodukten und Reststoffen zuwenden
- ihren Strom schwerpunktmäßig im „Winterhalbjahr“ ins Netz einspeisen und auf diese Weise zur Senkung der im Winterhalbjahr hohen Residuallasten bzw. zur Reduzierung des Bedarfs an Backup-Kapazitäten auf fossiler Basis beitragen
- und auch für die anfallende Wärme eine werthaltige Wärmenutzung haben, womit die Energiewende im Wärmesektor vorangebracht wird.

Solche Anlagen dienen dann nicht nur der klimaverträglichen und sichereren Stromversorgung. Sie dienen gleichzeitig der Veredelung der Gülle bzw. der Erzeugung eines pflanzenverträglichen Naturdüngers. Sie können zur Auflockerung von Fruchtfolgen und zur Bodenverbesserung beitragen. Und sie leisten einen Beitrag zur Treibhausgasminde rung, der mit ca. 0,8 kg CO₂-Äqu./kWh_{el} weit höher ist als der Klimaschutzbeitrag von einer Kilowattstunde Solar- oder Windstrom.

Die landwirtschaftliche Biogasbranche steht also vor einem Anpassungsprozess. Bei guter Steuerung des Anpassungsprozesses wird sie daraus zwar mengenmäßig reduziert, aber leistungsmäßig gleichbleibend und funktional gestärkt hervorgehen. Die Stromproduktion würde von aktuell 27 auf mittelfristig 18 TWh/a zurückgehen. Der Rückgang ist dem Wegfall von 20 Prozent der heutigen Biogasanlagen und der Absenkung der Stromerzeugung im Sommerhalbjahr geschuldet. Für die Winterzeit bliebe jedoch eine voll durch Gasproduktion unterlegte Kraftwerksleistung von 3 bis 4 GW erhalten. Durch weitere technische Überbauung der Biogasanlagen kann die Leistung zur Bedienung von untertägigen Spitzenlasten auf 4 bis 5 GW noch ausgebaut werden.

Bei fortlaufender Substitution von Anbaubiomasse durch Reststoffe und Nebenprodukte kann eine landwirtschaftliche Stromerzeugung aus Biogas von rund 20 TWh/a langfristig stabilisiert werden. Mit dem Biogas können langfristig aber auch andere Nutzungswege verfolgt werden; die Biogaserzeugung muss nicht dauerhaft und überall mit der Vor-Ort-Verstromung einhergehen.

Die mittelfristige Reduzierung der Strommenge mit Förderanspruch von 27 auf 18 TWh/a und die Absenkung der EEG-Durchschnittsvergütung von heute 22 auf mittelfristig 19,5 Cent/kWh bewirken, dass die EEG-Umlagebelastung von heute 5,1 Mrd. Euro/Jahr auf mittelfristig 2,9 Mrd. Euro/Jahr absinken wird. Damit käme die Biogasbranche dem Drängen des BMWi und der Regierungskoalition auf Senkung der EEG-Umlagekosten für den Strom aus Biogas weit entgegen.

Der Beitrag der landwirtschaftlichen Biogasanlagen zur Treibhausgasminde rung bliebe in der Größenordnung von 14 Mio. t/a CO₂-Äquivalenten erhalten. Dies deshalb, weil der Beitrag einer jeden Biogasanlage zur Treibhausgasminde rung aufgrund der besseren Betriebsausrichtung von heute 0,5 kg auf künftig 0,8 kg CO₂-Äqu./kWh steigen wird. Berechnung: aktuell 27 TWh/a x 0,5 kg/kWh = 13,5 t/a; künftig 18 x 0,8 = 14, 4 t/a.

Die in § 42b Abs. 4 genannten EEG-Vergütungssätze laufen auf eine Durchschnittsvergütung von 19,5 Cent/kWh gegenüber aktuellen 22 Cent/kWh hinaus. Hierbei wurde unterstellt, dass die durchschnittliche Bemessungsleistung der Einzelanlage bei 370 kW liegen wird. Unter Berücksichtigung der Qualitäten der Biogasanlagen im Systemzusammenhang (grundlastfähig, saisonal konzentriert auf die Monate mit hohen Residuallasten, untertägig bedarfsgerechte Einspeisung) liegt die Wertigkeit des Biogasstroms bei 15 bis 16 Cent/kWh. Werterhöhend kommen die Beiträge zur Treibhausgasminde rung im Wärmesektor und im landwirtschaftlichen Sektor (Gülleverwertung) hinzu.

Rechtlich lehnt sich die vorgeschlagene Regelung zur Anschlussförderung für Biogasbestandsanlagen an Kap. 3.3.2.3 der EU-Beihilfeleitlinie an. Des Weiteren wird am Grundsatz festgehalten, wonach es verschiedene Nischentechnologien gibt, bei denen die für Ausschreibungsverfahren gebotene Markt tiefe und Wettbewerbsintensität nicht gegeben ist, weshalb in diesen Fällen die anzulegenden Werte durch den Gesetzgeber vorgegeben werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht kommt hinzu, dass die Festlegung auf Ausschreibungen die qualitative Nachjustierung des Anlagenbestandes hemmen und nicht fördern würde, und dass zu viel Kraftwerkskapazität verloren ginge.